



Reglement über den Erlass des Schulgeldes der Berufsvorbereitungsjahre

1. Geltungsbereich

Die Schüler/-innen, deren Erziehungsberechtigte einen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg haben, dürfen das Berufsvorbereitungsjahr in Effretikon (Berufswahlschule Effretikon), Wetzikon (Berufswahlschule Zürcher Oberland) oder Winterthur (Berufswahlschule BWS, Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule HFS, Werkjahrschule WJS) besuchen.

Dieses Beitragsreglement regelt den ganzen oder teilweisen Erlass des Schulgeldes für Schüler/-innen, die ein Berufsvorbereitungsjahr in den oben erwähnten Schulen besuchen. Es stützt sich auf den Beschluss der Sekundarschulpflege vom 26. Juni 2012.

2. Grundsätze

Der Besuch des Berufsvorbereitungsjahres soll allen Schülerinnen und Schülern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten möglich sein.

3. Höhe des Schulgeldes

Die Höhe des Schulgeldes beträgt für die Erziehungsberechtigten zurzeit Fr. 2'500.- und wird normalerweise in zwei Raten eingefordert. Eine monatliche Zahlung des Schulgeldes ist auf Gesuch möglich. Je nach finanzieller Situation der Erziehungsberechtigten kann ein Teil des Betrags erlassen werden.

4. Berechnung des Erlasses

Für die Berechnung des zu leistenden Beitrages an das Schulgeld **werden Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten berücksichtigt**. Erziehungsberechtigte sind Eltern, Stiefeltern sowie die Konkubinatseltern der im Haushalt zu betreuenden Kinder.

4. a Festlegung von Elternbeiträgen aufgrund ihres Einkommens

Es wird auf das **steuerbare Einkommen** bzw. das **steuerbare Vermögen** gemäss letzter Steuerrechnung der Erziehungsberechtigten abgestellt.

Der maximale Elternbeitrag wird ab einem anrechenbaren Einkommen von insgesamt Fr. 50'000.- erhoben.

anrechenbares Einkommen	Elternbeitrag
bis Fr. 40'000	100
Fr. 41'000	300
Fr. 42'000	500
Fr. 43'000	700
Fr. 44'000	900
Fr. 45'000	1'100
Fr. 46'000	1'300
Fr. 47'000	1'600
Fr. 48'000	1'900
Fr. 49'000	2'200
ab Fr. 50'000	2'500

4. b Festlegung von Elternbeiträgen aufgrund des Vermögens

Unabhängig vom Einkommen der Erziehungsberechtigten wird ab einem massgebenden Vermögen von Fr. 100'000.-- kein Schulgeld mehr erlassen.

Als massgebendes Vermögen gilt das steuerbare Vermögen der im gleichen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten.

4. c Festlegung von Elternbeiträgen aufgrund kurzfristiger Einkommensänderung

Beispielsweise bei Erwerbslosigkeit, Krankheit/Arbeitsunfähigkeit können die aktuell vorliegenden Einkommensverhältnisse zur Berechnung des Schulgeldes beigezogen werden (z.B. Abrechnungen der Arbeitslosenkasse, Verfügung SUVA etc.).

5. Höhe des Materialgeldes

Das Materialgeld ist in jedem Fall durch die Erziehungsberechtigten zu bezahlen.

6. Transportkosten

Die Transportkosten sind in jedem Fall durch die Erziehungsberechtigten zu bezahlen.

7. Vollzug

Für den Vollzug ist die Sekundarschulpflege Turbenthal-Wildberg zuständig.

8. Schlussbestimmungen

Das Beitragsreglement wird auf das Schuljahr 2012/2013 in Kraft gesetzt.

Anpassung des Reglements: Mai 2015

Turbenthal, im Mai 2015

Sekundarschulpflege Turbenthal-Wildberg
Die Ressortverantwortliche: Christiane Tüscher